Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/0501-01 (NB) öffentlich

Nachtrag Beschlussvorlage

Datum: 13.01.2020

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

OB, Claus Ruhe Madsen

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Auswahlkriterien im Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

22.01.2020

Bürgerschaft

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Anlage "Konzession Strom – Kriterienkatalog" wird ausgetauscht gegen die Anlage "Konzession Strom – Kriterienkatalog, **korrigiert**".

Beschlussvorschriften:

§ 22 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

2019/BV/4370

Sachverhalt:

In der Anlage "Konzession Strom – Kriterienkatalog", Punkt 5. ist ein Fehler aufgetreten. Der in Punkt 5.a) verwendete Faktor 3 ist auf 4 erhöht worden, so dass nun die Maximalpunktzahl in Punkt 5. a) 20 Punkte beträgt und damit die 70 Punkte im Zwischenergebnis zu Punkt 5. erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Claus Ruhe Madsen

Anlage: Konzession Strom – Kriterienkatalog, korrigiert

Stadt Rostock Kriterienkatalog Konzessionsvergabe Strom Bearbeitungsstand 07.11.2019

Auswahlkriterien	Faktor	Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
I. Ziele des § 1 EnWG			
1. Versorgungssicherheit			
a) Erreichbarkeit und Besetzung der Leitstelle	3	15	Im Rahmen dieses Kriteriums wird das technische und organisatorische Konzept für die Erreichbarkeit und qualifizierte Besetzung der Leitstelle bewertet. Ziel der Stadt ist die Gewährleistung der durchgehenden Erreichbarkeit und qualifizierte Besetzung der Leitstelle, ohne Gefahr von Unterbrechungen vor dem Hintergrund des sicheren Netzbetriebs.
b) Investitionskonzept	8	40	Dieses Kriterium dient der Bewertung von Ausbau und Verstärkung des Verteilernetzes im Konzessionsgebiet. In diesem Zusammenhang sollte dargelegt werden, wie künftige Investitionen in den Ausbau und die Verstärkung des örtlichen Verteilernetzes ausgestaltet werden, um die Versorgungssicherheit weiter zu verbessern und dauerhaft sicherzustellen. Ziel der Stadt ist in diesem Zusammenhang eine hohe Investitionsbereitschaft positiv bewertet, solange die Investitionen die Erfüllung anderer Kriterien zu den Zielen des § 1 EnWG nicht beeinträchtigten (z. B. Preisgünstigkeit oder Effizienz).
c) Instandhaltungskonzept	7	35	Es soll dargelegt werden, wie die Instandhaltung des Netzes künftig ausgestaltet wird. Ziel der Stadt ist die dauerhafte Sicherstellung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet. Wertungsrelevant sind dabei u. a. Instandhaltungsstrategien inklusive der für die Instandhaltung implementierten Prozesse und Wartungsintervalle.
d) Konzept zur Störungsbeseitigung	5	25	Im Rahmen des Konzepts zur Störungsbeseitigung soll die betriebliche Organisation der Störungsbeseitigung anhand von festgeschriebenen Abläufen, die eine schnelle und effiziente Störungsbeseitigung gewährleisten, geschildert werden. Reaktionszeiten werden im Rahmen des Unterkriteriums ee) gewertet und finden hier keine Berücksichtigung.
e) Reaktionszeiten	3	15	Ziel der Stadt ist die möglichst schnelle Behebung von Störungen. Im Rahmen dieses Kriteriums sollte von den Bietern für das Konzessionsgebiet geschildert werden, in welchem Zeitraum nach Eingang der Störungsmeldung vor Ort Erstmaßnahmen zur Störungsbeseitigung eingeleitet werden.
f) Vermeidung von Personen- und Sachschäden	5	25	Es sollte dargelegt werden, welche Maßnahmen der Bieter ergreift, um die von den Netzanlagen ausgehenden Gefahren zu minimieren und Personen- und Sachschäden zu vermeiden (z.B. Sicherung der Netzanlagen, Überwachung netzbetriebsrelevanter Prozesse wie Baumaßnahmen). Entscheidend für die Bewertung ist die Qualität der im Konzept dargestellten Maßnahmen.
g) Konzept zur Modernisierung des Netzes	2	10	Die Bieter sollen darlegen, inwieweit im künftigen Netzbetrieb intelligente Konzepte unter Einsatz moderner Kommunikationstechnologien – außer digitale Kommunikation zu Netzanschlüssen gem. Unterunterkriterium 4 a) cc) und intelligente Messsysteme gem. Unterkriterium 4 c) – eingesetzt werden, die sicherstellen, dass auch eine vermehrte Einspeisung von Biogas im Netz aufgenommen werden kann. Positiv bewertet wird in diesem Zusammenhang der Einsatz von Speichern und sonstige netzbezogene Maßnahmen der Sektorkopplung.
h) Sicherung des Netzbetriebs vor Cyberangriffen	3	15	Es soll dargelegt werden, welche Maßnahmen der Bieter über die Anforderungen des § 11 Abs. 1a EnWG hinaus ergreift, um den Netzbetrieb vor Cyberangriffen zu schützen. Entscheidend für die Bewertung sind die Darlegung des Konzeptes und die Qualität der dargestellten Maßnahmen. Ziel der Stadt sind möglichst umfassende Maßnahmen der Bieter zum Schutz des Netzbetriebs vor Cyberangriffen.

			Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien
Auswahlkriterien	Faktor	Maximal- punktzahl	Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
Zwischenergebnis		180	
2. Preisgünstige Versorgung			
			Die Bieter werden aufgefordert, eine Prognose ihrer künftigen Netznutzungsentgelte (inklusive Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen und Messung, exklusive Konzessionsabgaben, Umlagen und Umsatzsteuer) für das ausgeschriebene Konzessionsgebiet vorzulegen und plausibel zu begründen. Dabei sind als Prognosezeitraum die Jahre 2022 bis 2026 zugrunde zu legen. Es sollen für jedes Betrachtungsjahr abgegeben werden: Preisblätter für die verschiedenen Kundengruppen (mit und ohne Leistungsmessung unter Angabe aller relevanten Preiskomponenten) in Anlehnung an die veröffentlichungspflichtigen Preisblätter. Der voraussichtliche jährliche Entgeltbetrag für jeden in den Unterkriterien aa) bis cc) definierten Abnahmefall im
			 Konzessionsgebiet (separate, explizite unter Verwendung der vorgelegten Preisblätter durchgeführte Berechnungen der Arbeits- und Leistungsentgelte sowie deren Summation zum Jahresentgelt des jeweiligen Abnahmefalls, dies für jedes Jahr des Betrachtungszeitraums). Die Summe der über den Prognosezeitraum je in den Unterkriterien aa) bis cc) vorgegebenem Abnahmefall im Konzessionsgebiet insgesamt voraussichtlich anfallenden Netznutzungsentgelte (d. h. für jeden Abnahmefall eine, also insgesamt drei Summen der gemäß den genannten berechneten jährlichen Entgelten).
a) Prognose der Entwicklung der Höhe der Netznutzungsentgelte im Sinne der StromNEV			Die Entwicklung der jährlich zu verprobenden Gesamt-EOG für das Gesamtnetz des Netzbetreibers unter Berücksichtigung des ausgeschriebenen Konzessionsgebietes.
Netznatzangsentgette im sinne der stronivez			Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Angebote haben die Bieter bei der Erstellung der Prognose folgende Prämissen zu beachten:
			Effekte aus einer EOG-Übertragung nach § 26 ARegV sind bei der Prognosenicht zu berücksichtigen.
			Es ist der Regulierungs- und Kalkulationsrahmen gemäß ARegV und StromNEV für die 3. Regulierungsperiode mit Stand zum Datum des Verfahrensbriefes zugrunde zu legen.
			• Es ist das ausgeschriebene Netzgebiet unter Berücksichtigung des bestehenden Netzgebietes des jeweiligen Bieters heranzuziehen: Relevant ist somit das Preisblatt, das sich bei unterstelltem Obsiegen im vorliegenden Konzessionswettbewerb ergibt und welches ein über das (dann) gesamte Netzgebiet des Netzbetreibers einheitliches Netzentgelt ausweist.
			Die Bieter, die nicht bisheriger Netzbetreiber im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet sind, haben eine plausible Abschätzung des Entflechtungsaufwandes vorzunehmen und bei der Erstellung der Prognose zu berücksichtigen.
			• Es sind im Bestandsnetz des jeweiligen Bieters und im Netz des ausgeschriebenen Konzessionsgebietes konstante Absatzmengen zu unterstellen. Grundlage für die herangezogenen Absatzmengen sind die Daten des Jahres 2019.
			Im Netz des ausgeschriebenen Konzessionsgebietes sind die vom bisherigen Konzessionär mitgeteilten Absatzmengen zugrunde zu legen.

			Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien
Auswahlkriterien	Faktor	Maximal- punktzahl	Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
			 Hinsichtlich der Z\u00e4hler im Konzessionsgebiet soll die Weiternutzung der bestehenden konventionellen Z\u00e4hler unterstellt werden. Effekte aus der Umstellung auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz sollen unber\u00fccksichtigt bleiben.
			Annahmen zur Entwicklung der Erlösobergrenze:
			O VPI-Entwicklung/Inflation: 1,5 %
			o Produktivitätsfaktor: 0,9 %
			 Eigenkapitalzinssätze gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur:
			■ EK-I-Zins Neuanlagen 6,91 % vor Steuern
			■ EK-I-Zins Altanlagen 5,12 % vor Steuern
			 EK-II-Zins (überschießendes Eigenkapital) 2,72 % vor Steuern
			 Für vorgelagerte Netzkosten ist das Preisblatt des Jahres 2020 des derzeitigen (im Falle des bisherigen Konzessionärs) bzw. des künftigen (im Falle der anderen Bieter) vorgelagerten Netzbetreibers zugrunde zulegen.
			 Es sind konstante Zuführungsbeträge bei Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen zu unterstellen.
			 Umlagen, Netzentgeltermäßigungen sowie Sondernetzentgelte sind bei der Prognose nicht zu berücksichtigen.
			Zur besseren Vergleichbarkeit gibt die Stadt in Anlehnung an die Monitoringberichte von BNetzA und BKartA Abnahmefälle vor.
			Die Prognose der Netznutzungsentgelte ist für folgende Abnahmefälle durchzuführen:
			Abnahmefall Haushaltskunde (SLP): Jahresarbeit: 3.500 kWh (bewertet im Unterkriterium aa))
			Abnahmefall Gewerbekunde (SLP): Jahresarbeit: 50.000 kWh (bewertet im Unterkriterium bb))
			Abnahmefall Industriekunde (RLM): Jahresarbeit: 24.000.000 kWh, Jahreshöchstlast: 4.000 kW (bewertet im Unterkriterium cc))
			Ziel der Stadt ist es, den Netzkunden im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet möglichst niedrige Netznutzungsentgelte zu gewährleisten.
			Damit der zugesagte Erfüllungsgrad in seiner jeweiligen Ausprägung zu den korrespondierenden Wertungspunkten führen kann, ist es erforderlich, dass die Aussagen der Bieter aus Sicht der Vergabestelle nachvollziehbar und plausibel sind. Mangelt es schon an Nachvollziehbarkeit oder Plausibilität, so ist es in der Folge irrelevant, was der jeweilige Bieter in Aussicht stellt.
aa) Abnahmefall Haushaltskunde (SLP)	3	15	Maßgeblich für die Bewertung sind die Netznutzungsentgelte von Haushaltskunden (SLP) mit einer Jahresarbeit von 3.500 kWh, die Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung der Ausführungen unter I. 2. a).
bb) Abnahmefall Gewerbekunde (SLP)	3	15	Maßgeblich für die Bewertung sind die Netznutzungsentgelte von Gewerbekunden (SLP) mit einer Jahresarbeit von 50.000 kWh, die Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung der Ausführungen unter I. 2. a).

Auswahlkriterien		Faktor	Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
	cc) Abnahmefall Industriekunde (RLM)	2	10	Maßgeblich für die Bewertung sind die Netznutzungsentgelte von Industriekunden (RLM) mit einer Jahresarbeit von 24.000.000 kWh, die Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung der Ausführungen unter I. 2. a).
b) Prognose do	er Netzanschlusskosten	6	30	Die Bieter sollen unter Darlegung der zugrunde gelegten Annahmen eine rechnerisch nachvollziehbare Prognose der zukünftigen Netzanschlusskosten im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet für die Jahre 2022 bis 2026 vorlegen (z. B. Preisblatt). Auf Basis der vorgelegten Informationen werden im Rahmen der Auswertung die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses (nicht mehrspartig und ohne Berücksichtigung von Eigenleistungen des Anschlussnehmers, Verlegung auf unbefestigtem Grund inkl. Mauerdurchbruch und Inbetriebnahme) für einen Haushaltskunden mit einer Anschlusslänge im Kundengrundstück von 5 Metern ermittelt. Unter dem Aspekt der Preisgünstigkeit werden preisgünstige Netzanschlusskosten – im Falle einer nachvollziehbaren Prognose – positiv bewertet. Vorübergehende Rabattaktionen werden nicht berücksichtigt.
c) Prognose	e der Baukostenzuschüsse	4	20	Die Bieter sollen unter Darlegung der zugrunde gelegten Annahmen eine rechnerisch nachvollziehbare Prognose der zukünftigen Baukostenzuschüsse im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet für die Jahre 2022 bis 2026 vorlegen (z.B. Preisblatt). Im Rahmen der Auswertung wird der Baukostenzuschuss je kW ab 30 kW bewertet. Unter dem Aspekt der Preisgünstigkeit werden niedrige Baukostenzuschüsse – im Falle einer nachvollziehbaren Prognose – positiv bewertet.
Zwischenergel	bnis		90	
3. Effiziente	e Versorgung			
a) Energieeffiz	tienz	9	45	Ziel ist die effiziente Nutzung sämtlicher im Netzbetrieb eingesetzter Ressourcen (z.B. Minimierung der Verlustenergie Energieverbrauch der Fahrzeugflotte). Die Bieter sollen für die Laufzeit des Vertrages konzeptionell aufzeigen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die effiziente Nutzung der im Netzbetrieb eingesetzten Ressourcen zu fördern. Hervorzuheben ist insbesondere auch der Einsatz von Elektrofahrzeugen und von anderen hocheffizienten Fahrzeugen im Netzbetrieb. Zur Plausibilisierung können die Bieter Bezug auf aktuelle Netzgebiete nehmen.
b) Kosteneffizi	ienz	9	45	Die Bieter sollen unter Darlegung der zugrunde gelegten Annahmen nachvollziehbar erläutern, durch welche Konzepte und Maßnahmen im Konzessionsgebiet die Kosteneffizienz gewährleistet und gesteigert werden soll. Ziel ist eine möglichst hohe Kosteneffizienz.
Zwischenergel	bnis		90	
4. Verbraud	herfreundliche Versorgung			
a) Kundenserv	rice bei Netzanschlüssen			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 4. a) gehörenden Unterkriterien aa) bis dd).

				Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien
Auswahlkri	Auswahlkriterien		Maximal- punktzahl	Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
	aa) Lage des zu Netzanschlüssen beratenden Kundencenters	1	5	Im Rahmen dieses Kriteriums wird die Entfernung des Kundencenters des Bieters vom Rathaus der Stadt bewertet. Ziel der Stadt ist ein möglichst nahe am Rathaus der Stadt gelegenes Kundencenter. Die Bieter sind frei, mehrere Kundencenter in ihrem Konzept vorzusehen. Soweit mehrere Kundencenter vorhanden sind, wird die Entfernung des am nächsten zum Rathaus gelegenen Kundencenters gewertet.
	bb) Öffnungszeiten des zu Netzanschlüssen beratenden Kundencenters	1	5	Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die Öffnungszeiten des unter aa) wertungsrelevanten Kundencenters, wobei nur solche Zeiten in die Wertung einbezogen werden, in denen das Kundencenter mit für die Beratung zu Netzanschlüssen ausreichend qualifizierten Mitarbeitern besetzt ist. Ziel der Stadt sind möglichst kundenfreundliche Öffnungszeiten. Bewertet wird die Gesamtdauer der Öffnungszeiten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Hierbei gilt: Öffnungszeiten von Montag bis Freitag vor 9:00 Uhr und nach 17:00 Uhr sowie Öffnungszeiten an Samstagen werden mit dem Faktor 1,5 bewertet. Die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr werden mit dem Faktor 1,0 bewertet.
	cc) Beratung zu Netzanschlüssen im Wege sonstiger Kommunikations- mittel	1	5	Die Bieter sollen ihr Beratungsangebot für die Kunden im Konzessionsgebiet im Wege sonstiger Kommunikationsmittel (z. B. Internet und Telefon) darlegen. Ziel der Stadt ist ein möglichst vielfältiges Angebot, bei dem die Kunden jeweils möglichst leicht an die gewünschten Informationen gelangen.
	dd) Dauer und Bearbeitung von Netzanschlussbegehren	2	10	Die Bieter sollen den Prozess der Angebotslegung und Bearbeitung von beauftragten Netzanschlüssen unter Angabe der jeweiligen Regeldauer darlegen. Ziel der Stadt sind möglichst kurze und verbindlich zugesagte Bearbeitungsdauern für die Angebotslegung und Realisierung von Netzanschlüssen.
b) Kundens	service bei Netzstörungen			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 4. b) gehörenden Unterkriterien aa) und cc).
	aa) Information bei geplanten Versorgungsunterbrechungen			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 4. b) aa) gehörenden Unter-Unterkriterien (1) und (2) erzielten Punktwerten.
	(1) Art und Weise der Information	1	5	Im Rahmen dieses Kriteriums wird im Sinne einer Präzisierung des § 17 NAV die Angabe der Art und Weise der Information der Kunden im Vorfeld von geplanten Versorgungsunterbrechungen bewertet.
	(2) Fristen	1	5	Im Rahmen dieses Kriteriums wird im Sinne einer Präzisierung des § 17 NAV die Zusage von Fristen bezüglich der Unterrichtung im Vorfeld von geplanten Versorgungsunterbrechungen bewertet. Die Stadt erwartet eine möglichst frühzeitige – jedoch maximal 6 Monate vor der geplanten Versorgungsunterbrechung liegende – Unterrichtung der betroffenen Anschlussnutzer. Positiv bewertet wird daneben, wenn die Bieter sicherstellen, dass die geplante Versorgungsunterbrechung bei den betroffenen Anschlussnutzern nicht in Vergessenheit gerät (z. B. durch eine Erinnerung mit angemessenem Vorlauf).
	bb) Information bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen	2	10	Bewertet werden die verschiedenen Wege der Information der Kunden im Rahmen von ungeplanten Versorgungsunterbrechungen.
	cc) Angebot von Ersatzversorgung	1	5	In diesem Kriterium wird das durch die Bieter jeweils zur Verfügung gestellte Angebot von Ersatzversorgung im Zuge von Netzstörungen bewertet (z.B. durch Vorhaltung und Vermietung von Notstromaggregaten).

Auswahlkri	terien	Faktor	Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen. Im diesem Zusammenhang wird die Art und Weise von Zählerablesungen bewertet (z.B. Ablesekarte, Onlineangebot zur Selbstablesung,
c) Servic	e im Rahmen der Zählerablesung	2	10	Fernauslesung, intelligente Messsysteme). Ziel der Stadt ist ein Angebot von Zählerablesungen, bei dem die Ablesung mit möglichst wenig Aufwand für den Kunden verbunden ist.
d) Beschwe	rdemanagement			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 4. d) gehörenden Unterkriterien aa) und bb).
	aa) Konzept Beschwerdemanagement	1	5	In diesem Kriterium soll der unternehmensinterne Umgang mit Kundenbeschwerden geschildert werden. Ziel der Stadt ist ein Konzept, das eine effektive und für die Kunden zufriedenstellende Lösung der Anfragen ermöglicht.
	bb) Frist zur Beantwortung von Kundenanfragen	1	5	Ziel der Stadt ist die Verpflichtung, Kundenanfragen im Rahmen des Beschwerdemanagements innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu beantworten.
Zwischenergebnis 70		70		
5. Umwe	eltverträgliche Versorgung			
•	Einbindung von Anlagen der erbaren Energien	4	20	Im Rahmen dieses Kriteriums wird bewertet, inwieweit der Bieter die Einbindung von Anlagen der Erneuerbaren Energien in das Netz aus Sicht der Anlagenbetreiber optimal unterstützt und dies auch verbindlich zusagt. Insbesondere sollen in diesem Zusammenhang möglichst kurze Fristen für Handlungen, die ausschließlich im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen, zugesagt werden.
b) Konzept	zur Modernisierung des Netzes	4	20	Die Bieter sollen darlegen, inwieweit im künftigen Netzbetrieb intelligente Konzepte durch z. B. den Einsatz von Speichern, Maßnahmen des Last- und Einspeisemanagements sowie regelbare Ortsnetztransformatoren umgesetzt werden. Im Rahmen des Konzeptes soll insbesondere auch der Einsatz moderner Kommunikationstechnologien – außer digitale Kommunikation zu Netzanschlüssen gem. Unter-Unterkriterium I. 4. a) cc) und intelligente Messsysteme gem. Unterkriterium I. 4 c) – dargestellt werden. In diesem Zusammenhang sollen die Bieter auch intelligente Versorgungs- und Netzkonzepte (beispielsweise Quartierslösungen) darstellen.
c) Verwe	endung umweltschonender Materialien	1	5	Es soll dargelegt werden, inwieweit bei der Durchführung des Netzbetriebs umweltschonende Materialien zum Einsatz kommen, bzw. der Einsatz von umweltschädlichen Materialien vermieden wird.
d) Maßnahı	men zur Schonung von Bäumen	1	5	Die Bieter sollen darlegen, welche Maßnahmen zur Schonung des Baumbestands sie im Rahmen des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet ergreifen werden.
e) Erdverka	belung	2	10	Die Bieter sollen darlegen, in welchem Umfang im Konzessionsgebiet eine Erdverkabelung bestehender Freileitungen erfolgen soll und auf welche Weise neue Kabel verlegt werden. Positiv gewertet werden eine hohe Bereitschaft zum Rückbau von Freileitungen und die Verpflichtung, künftig Leitungen im Wege der Erdverkabelung zu verlegen.

Auswahlkriterien	Faktor	Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
f) Netzseitige Förderung des Ausbaus der Elektromobilität Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	2	10	Konzepte und Verpflichtungen des Konzessionärs zur netzseitigen Förderung des Ausbaus der öffentlichen und privaten Ladeinfrastruktur sowie der Elektromobilität insgesamt sollen vorgelegt werden. Dies umfasst z. B. auch Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen oder zum zugehörigen Lastmanagement. Positiv bewertet werden netzseitige Konzepte und Verpflichtungen, die einen möglichst umfangreichen und kostengünstigen Ausbau der Elektromobilität in möglichst kurzer Zeit unterstützen.
Zwischenergebnis		70	
Maximale Punktzahl Regelungen des Netzbewirtschaftungskonzeptes (Zielsetzung des § 1 EnWG)		500	

Auswahll	kriterien	Faktor	Maximal-	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der
Addition			punktzahl	Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden.
II. Regelu	ingen des Konzessionsvertrages			
1. Kon	zessionsabgabe, Kommunalrabatt & Verwaltu	ıngskostenbei	träge	
-	unalfreundlichkeit der Regelungen zur Izessionsabgabe			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 1. a) gehörenden Unterkriterien aa) bis cc) erzielten Punktwerten.
	aa) Unterjährige Abschlagszahlungen der Konzessionsabgabe	1	5	Ziel der Stadt sind im Laufe des Jahres zu leistende Abschlagszahlungen sowie die Möglichkeit der Anpassung der Zahlungsintervalle durch die Stadt.
	bb) Frühzeitige Abrechnung der Konzessionsabgabe	1	5	Ziel der Stadt ist eine frühzeitige Abrechnung der Konzessionsabgabe.
	cc) Möglichkeiten der Überprüfung der Abrechnung der Konzessionsabgabe	1	5	Ziel der Stadt ist eine möglichst genaue und zeitnahe Möglichkeit der Prüfung der Schlussrechnung (z. B. durch Testat).
	nunalfreundlichkeit der Regelungen zur vährung des Kommunalrabatts			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 1. b) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.
	aa) Höhe der Kommunalrabattierung	1	5	Ziel der Stadt ist die Gewährung der Kommunalrabattierung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 1 KAV in höchstzulässigem Umfang.
	bb) Modalitäten der Kommunalrabattierung	1	5	Es wird bewertet, für welche Lieferstellen der Stadt (Eigenverbrauch) die Bieter unter Beachtung des Nebenleistungsverbots den Kommunalrabatt gewähren.
c) Gew	vähren von Verwaltungskostenbeiträgen	1	5	Es wird bewertet, inwieweit die Bieter bereit sind, Verwaltungskostenbeiträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 KAV zu gewähren. Positiv bewertet wird eine möglichst umfassende Regelung, die die zu vergütenden Leistungen der Stadt konkret benennt.
d) Regelungen zu Energiekonzepten		1	5	Ziel der Stadt sind vertragliche Verpflichtungen der Bieter, bei der Erstellung von örtlichen Energiekonzepten mitzuwirken bzw. diese für die Stadt auszuarbeiten, soweit diese netzspezifische Fragestellungen betreffen. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass die Leistungen jeweils gegen Gewährung einer angemessenen Gegenleistung erfolgen.
Zwischen	Zwischenergebnis 35		35	
2. Kom	nmunalfreundliche Regelungen im Rahmen vo	n Baumaßnah	nmen	
	nmungsvorbehalte zugunsten der Stadt im feld von Baumaßnahmen	1	5	Im Rahmen des Kriteriums wird bewertet, unter welchen Bedingungen der Stadt kurz vor Ablauf des abzuschließenden Konzessionsvertrags Zustimmungsvorbehalte hinsichtlich der Umsetzung von Baumaßnahmen eingeräumt werden. Ziel der Stadt ist die Vermeidung nicht notwendiger Investitionen in das Netz, die eine Erhöhung des Wertes des Netzes - und damit im Falle eines Netzübergangs eine Erhöhung des

Auswal	nlkriterien	Faktor	Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden.
				Kaufpreises - zur Folge haben. Einschränkungen der gesetzlichen Pflichten der Netzbetreiber nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG werden nicht erwartet. Die Einräumung der Zustimmungsvorbehalte soll maximal für die dem Ablauf des abzuschließenden Konzessionsvertrages vorangehenden 3 Jahre erteilt werden.
Be de	elungen betreffend die Minimierung von eeinträchtigungen des Straßenverkehrs und es städtischen Straßenvermögens sowie zur emeinsamen Nutzung von Aufgrabungen			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 2. b) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.
	aa) Regelungen zu Planung und Durchführung von Baumaßnahmen	5	25	Es wird bewertet, inwieweit der angebotene Konzessionsvertrag eine optimale Planung und Durchführung von Baumaßnahmen insbesondere unter dem Aspekt einer minimalen Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und des städtischen Straßenvermögens sowie einer frühzeitigen und effizienten Koordination/Abstimmung der Maßnahmen mit der Stadtverwaltung und anderen Versorgungs-/Entsorgungsträgern gewährleistet. Betreffend die Durchführung von Baumaßnahmen werden auch Regelungen zu Standards für Arbeiten im Bereich der Straße, wie z. B. Verlegetiefen, Sperrfristen für planbare Eingriffe, Trassenführung erwartet.
	bb) Regelungen zu gemeinsamen Nutzung von Aufgrabungen	2	10	Bewertet werden die vertraglichen Regelungen zur gemeinsamen Nutzung von Aufgrabungen. Ziel der Stadt ist dabei eine Regelung, die eine gemeinsame Nutzung von Aufgrabungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst weitgehend sicherstellt und mit der sich die Bieter verpflichten, der Mitbenutzung eigener Aufgrabungen durch die Stadt und Dritte zuzustimmen und selbst die Möglichkeiten zur Mitbenutzung fremder Aufgrabungen zu nutzen.
W Ba	egelungen zu Qualität und Gewährleistung der iederherstellung von Oberflächen, auwerken, etc. sowie zur Abnahme von aumaßnahmen			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 2. c) gehörenden Unterkriterien aa) bis cc) erzielten Punktwerten.
	aa) Qualität der Wiederherstellung von Oberflächen	2	10	Im Rahmen des Kriteriums wird bewertet, welche Regelung der angebotene Konzessionsvertrag zur Qualität der Wiederherstellung von Oberflächen nach Durchführung von Baumaßnahmen vorsieht.
	bb) Abnahme von Baumaßnahmen	1	5	Im Rahmen des Kriteriums wird bewertet, welche Regelung der angebotene Konzessionsvertrag zur Abnahme von Baumaßnahmen vorsieht. Ziel der Stadt ist eine gemeinsame Abnahme möglichst zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahme.
	cc) Gewährleistung	1	5	Im Rahmen des Kriteriums wird die Regelung zur Gewährleistung nach der Durchführung von Baumaßnahmen bewertet. Neben der Frist zur Rüge von auftretenden Mängeln sind hierbei insbesondere die Modalitäten des Fristlaufs ausschlaggebend für die Bewertung.
	flichtung zum Rückbau stillgelegter nlagen	2	10	Es wird bewertet, inwieweit der Stadt Rechte eingeräumt werden, den Rückbau stillgelegter Anlagen zu verlangen und welche Regelungen für die Definition, Identifizierung und Dokumentation entsprechender Anlagen sowie für die Information der Stadt vorgesehen sind.
e) Rege	lung zu Folgepflichten und Folgekosten			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 2. e) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.

Auswahlkriterien		Faktor	Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden.
	aa) Umfang der Folgepflicht	1	5	Die Folgepflicht ist die vertragliche Verpflichtung des Konzessionärs, im öffentlichen Bereich eine Sicherung, Veränderung oder Umlegung der Einrichtungen aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses vorzunehmen. Bewertet wird im Rahmen dieses Kriteriums der im angebotenen Konzessionsvertrags geregelte Umfang der Folgepflicht. Ziel der Stadt ist – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – eine möglichst umfassende Folgepflicht des Konzessionärs.
	bb) Tragung der Folgekosten	3	15	Die Folgekosten sind die Kosten, die anfallen, wenn Leitungen und Versorgungsanlagen aufgrund von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Stadt gesichert oder verlegt werden. Bewertet wird im Rahmen dieses Kriteriums die vertraglich angebotene Regelung zur Tragung der Folgekosten. Ziel der Stadt ist – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – eine möglichst vollständigen Übernahme der Folgekosten durch den Konzessionär.
Zwisch	nenergebnis		90	
3. V	Vettbewerbsfreundliche Regelungen bei Auslaufe	en des Konzes	sionsvertrags	
a) Umi	fang des Auskunftsanspruchs	1	5	Vor Beendigung des Konzessionsvertrages werden Informationen über das Verteilernetz benötigt (u. a. um dessen Kaufpreis bewerten zu können). Im Rahmen dieses Kriteriums wird bewertet, inwieweit der angebotene Vertrag die Erteilung von Informationen und Auskünften über den Umfang von § 46a EnWG hinaus vorsieht. Ziel der Stadt ist ein möglichst umfassender Auskunftsanspruch.
b) Zeit	b) Zeitpunkt des Auskunftsanspruchs		5	Im Rahmen dieses Kriteriums wird bewertet, zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten der Auskunftsanspruch über § 46a EnWG hinaus gewährt wird. Ziel der Stadt ist hier eine Regelung, die ihr bei der Anforderung der Daten zeitlich eine möglichst große Flexibilität gewährt.
c) N	c) Netzkaufpreis		10	Es werden die vertraglichen Regelungen zur Vorgehensweise bei der Festlegung des Netzkaufpreises einschließlich der zu übertragenden Erlösobergrenze nach Ablauf des Konzessionsvertrags bewertet. Ziel der Stadt sind Regelungen, die langwierige Streitigkeiten über den Netzkaufpreis vermeiden und einen schnellen Netzübergang fördern.
Zwisch	energebnis		20	
4. R	echtlich zulässige Einflussnahmemöglichkeiten d	er Stadt		
z d N	ebot und Bedingungen eines ustimmungsvorbehalts zugunsten der Stadt für en Fall einer Übertragung/Überlassung des letzeigentums und/oder des Netzbetriebs nd/oder der Konzession an einen Dritten			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 4. a) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.

Auswahlkriterien		Faktor	Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden.
	aa) Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Stadt für den Fall einer Übertragung/Überlassung des Netzeigentums oder des Netzbetriebs	1	5	In diesem Kriterium wird die vertragliche Regelung eines Zustimmungsvorbehalts der Stadt für den Fall einer Übertragung/Überlassung eines wesentlichen Teils des Netzeigentums oder des Netzbetriebs auf einen Dritten bewertet. Ziel der Stadt ist ein möglichst weitgehender Zustimmungsvorbehalt.
	bb) Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Stadt für den Fall einer Übertragung der Konzession auf einen Dritten	1	5	In diesem Kriterium wird die vertragliche Regelung eines Zustimmungsvorbehalts der Stadt für den Fall einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrags auf einen Dritten bewertet. Ziel der Stadt ist ein möglichst weitgehender Zustimmungsvorbehalt.
g K b	gebot und kommunalfreundliche Aus- gestaltung von Informations-, Einflussnahme-, Kontroll-, und Sanktionsmöglichkeiten der Stadt betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 4. b) gehörenden Unterkriterien aa) bis dd) erzielten Punktwerten.
	aa) Informationsrechte, Berichterstattung	2	10	Es wird bewertet, inwieweit eine Information und Berichterstattung gegenüber der Stadt vorgesehen ist, die darüber Aufschluss gibt, inwieweit der Konzessionär die Zusagen hinsichtlich der Beförderung der Ziele des § 1 EnWG im laufenden Vertrag einhält.
	bb) Mitspracherechte bezogen auf die § 1 EnWG konforme Durchführung des Netzbetriebes	2	10	Die Stadt soll, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, Einflussmöglichkeiten auf den Unterhalt, die Planung und den Ausbau des Verteilernetzes erhalten. Hierdurch soll sie in die Lage versetzt werden, auf die Beförderung der Ziele des § 1 EnWG im laufenden Vertrag hinzuwirken. Die Möglichkeit zur Einrichtung eines Energiebeirates oder sonstigen Gremiums, das Anregungen von der Stadt und Bürgerschaft entgegennimmt, ist gewünscht.
	cc) Kündigungsrechte			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 4. b) cc) gehörenden Unter-Unterkriterien (1) und (2) erzielten Punktwerten.
	(1) Kündigungsrecht als Sanktionsmöglichkeit	1	5	Wird die nach Ziffer II. 4 a) dieser Auswahlkriterien vorgesehene Zustimmung der Stadt zu den dort aufgeführten Rechtsgeschäften nicht eingeholt, soll ihr als Sanktionsmöglichkeit ein Kündigungsrecht eingeräumt werden. Positiv bewertet werden auch Sonderkündigungsrechte für den Fall von gewichtigen oder wiederholten Verstößen gegen Zusagen zur Art und Weise des Netzbetriebs sowie für den Fall eines gesellschaftsrechtlichen Kontrollwechsels bei dem Bieter.
	(2) unbedingtes Kündigungsrecht	2	10	Im Rahmen dieses Kriteriums werden Kündigungsrechte nach Zeitablauf zugunsten der Stadt gewertet. Ein solches Recht darf erstmalig nach einer Vertragslaufzeit von zehn Jahren angeboten werden.
	dd) Vertragsstrafen	2	10	Die Stadt ist daran interessiert, die Einhaltung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen über Vertragsstrafen zu sanktionieren. Die Höhe der Vertragsstrafen darf nicht unangemessen hoch sein.
Zwisch	henergebnis		55	

Auswahlkriterien	Faktor	Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden.
Maximale Punktzahl Regelungen des Konzessionsvertrages		200	
Maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl		700	

Bewertungssystematik:

Im Rahmen der Bewertung der Angebote werden bei jedem Kriterium je nach Grad der Zielerreichung Punktwerte vergeben. In jedem Kriterium können dabei 0 bis 5 Punkte vergeben werden. Bei der Auswertung bekommt dasjenige Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Auswahlkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bewerbers, entsprechend niedrigere Bepunktung. Wird bezüglich eines Auswahlkriteriums kein oder kein wertbares Angebot abgegeben, erhält das betreffende Angebot in Bezug auf dieses Auswahlkriterium 0 Punkte. Die Vergabe identischer Punktwerte an mehrere Bieter ist zulässig, wenn der Grad der Zielerreichung der Angebote im Rahmen des entsprechenden Kriteriums für die Stadt gleich vorteilhaft ist. Die Gewichtung der Kriterien und Unterkriterien untereinander erfolgt über den Faktor, der in der Wertungsmatrix angegeben ist. Der bei den einzelnen Kriterien und Unterkriterien jeweils zu vergebende Wert errechnet sich durch Multiplikation des erreichten Punktwertes eines Angebots mit dem dem jeweiligen Kriterium zugeordneten Faktor. Die Gesamtpunktzahl eines Angebots errechnet sich im Ergebnis durch Addition der bei den Unterkriterien erreichten Werte.